



## Die Gewerbeuntersagung

Die **Gewerbeuntersagung** ist die behördliche Entscheidung, einem Unternehmer die Ausübung des Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit **dauerhaft** zu untersagen. Dies bedeutet, dass das Gewerbe aufgegeben werden muss und eine gewerbliche Selbständigkeit generell für den Unternehmer nicht mehr möglich ist.

Sie steht der grundgesetzlich eingeräumten **Gewerbefreiheit** beschränkend gegenüber für den Fall, dass die Belange der Allgemeinheit einschließlich des Staates und seiner Institutionen durch eine unzuverlässige Gewerbeausübung beeinträchtigt werden (Schutz öffentlicher Interessen).

**Rechtsgrundlage** ist der § 35 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Demnach kann die zuständige Behörde die Gewerbeausübung ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Als **unzuverlässig** ist anzusehen, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, das von ihm ausgeübte Gewerbe künftig ordnungsgemäß zu betreiben. Zum Schutz der Allgemeinheit und der im Betrieb Beschäftigten werden von der Behörde Tatsachen ermittelt und die Erforderlichkeit einer vollständigen oder teilweisen Gewerbeuntersagung überprüft.

**Zweifel an der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit** bestehen insbesondere bei erheblichen Steuerschulden und Missachtung steuerlicher Pflichten, Verletzung von sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen, mangelnder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder mangelndem Leistungswillen (z.B. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen), mangelnder Sachkunde sowie bei Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Wird die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit nach Abschluss des Verfahrens bejaht, ergeht eine Gewerbeuntersagungsverfügung. Gegen diesen Bescheid ist Widerspruch innerhalb eines Monats zulässig. Im Falle der Anordnung des sofortigen Vollzugs (sofortige Einstellung der Gewerbetätigkeit; Regelfall) der Untersagung kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Sofortiger Vollzug bedeutet, dass die Gewerbetätigkeit sofort eingestellt und das Gewerbe abgemeldet werden muss.

Wenn das Verfahren mit der Untersagung der Gewerbeausübung endet und der Untersagungsbescheid unanfechtbar geworden ist, kann frühestens nach einem Jahr (in Ausnahmefällen auch eher) ein Antrag auf **Wiedergestattung** der Ausübung der selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Jedoch müssen dafür Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit nicht mehr besteht (positive Zukunftsprognose). Ohne die entsprechende behördliche Wiedergestattung bleibt die ausgesprochene Gewerbeuntersagung dauerhaft bestehen!

Die unanfechtbare Gewerbeuntersagung wird in das **Gewerbezentralregister** eingetragen.

Da die Gewerbeuntersagung einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Situation bedeutet, wird den Betroffenen im eigenen Interesse empfohlen, nicht „*den Kopf in den Sand zu stecken*“, sondern mit den beteiligten Behörden (Gewerbeamt, Finanzamt, IHK etc.) in Kontakt zu treten, um zusätzliche Schwierigkeiten während des Verfahrens zu umgehen und um ggf. eine Untersagung abwenden zu können.

Wir empfehlen:

- Reagieren Sie auf behördliche Schreiben!
- Halten Sie sich an Absprachen und Termine!
- Geben Sie der Gewerbebehörde gegenüber vertraulich auch Auskunft über persönliche Schwierigkeiten, die zu Ihrer Situation beigetragen haben oder sogar ausschlaggebend dafür waren.
- Sprechen Sie mit den Gläubigern (Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Krankenkassen) und signalisieren Sie Ihren Willen zur Tilgung der Schulden und versuchen Sie, Ratenzahlungen zu vereinbaren
- Informieren Sie zeitnah die Gewerbebehörde sowohl über positive als auch negative Ergebnisse Ihrer Gespräche mit den Gläubigern und belegen Sie diese wenn möglich schriftlich

Ansprechpartnerin bei der Verbandsgemeinde Vallendar ist Frau Jessica Rösler, Tel. 0261 /6503-173, [jessica.roesler@vg-vallendar.de](mailto:jessica.roesler@vg-vallendar.de)